

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Information für Weiterbildungsbefugte* und Weiterbildungsstätten in Schleswig-Holstein

*Psychotherapeut*innen erhalten künftig eine wissenschaftsbasierte, schon im Studium stärker praxisorientierte Ausbildung. Seit dem 1. September 2020 ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in neu geregelt. Wer künftig in eigener Praxis für gesetzlich Krankenversicherte oder in einem Krankenhaus eigenverantwortlich als Psychotherapeut*in arbeiten möchte, muss dafür zunächst ein speziell ausgerichtetes Studium abschließen und danach eine fünfjährige Weiterbildung absolvieren. Wie für das Studium gibt es auch für die Weiterbildung Vorgaben. Die Ausbildung zur Psychotherapeut*in ist damit künftig analog zur ärztlichen Ausbildung geregelt.*

Weiterbildung – Allgemein

Voraussetzungen für die Weiterbildung

- Studium der Psychotherapie¹: dreijähriges Bachelorstudium und zweijähriges Masterstudium,
- staatliche Prüfung,
- staatliche Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ arbeiten zu können (Approbation).

Künftig kann die angehende „Psychotherapeut*in“ bereits nach einem Studium der Psychotherapie und einer staatlichen Prüfung die Approbation erhalten. Das neue Studium ist praxisorientierter und befähigt bereits zur Berufsausübung. Die neue Ausbildung aus Studium und Weiterbildung löst die bisherige Ausbildung aus Studium und postgradualer Ausbildung ab.

Psychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung

Die Psychotherapeutenkammern der Länder regeln die Weiterbildung im Einzelnen. In Schleswig-Holstein ist das die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein. Sie erteilt Weiterbildungsbefugnisse und / oder lässt Weiterbildungsstätten zu. Sie führt auch ein Verzeichnis der ermächtigten Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Der Kammer obliegt auch die Berufsaufsicht über die Weiterbildung.

Anträge ab Anfang 2024 möglich

Die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ist am 9. Januar 2024 in Kraft getreten. Nun können erste Weiterbildungsbefugte* ermächtigt und erste Weiterbildungsstätten zugelassen werden. Antragsformulare und nähere Informationen für die Weiterbildung in Schleswig-Holstein finden sich unter

<https://www.pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-qm/weiterbildung>.

¹ Oft lauten die Studiengänge Psychologie mit dem Schwerpunkt auf Klinische Psychologie und Psychotherapie im Masterstudium. Entscheidend ist, dass der Studiengang der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen“ entspricht.

Gebiete der Weiterbildung

Die Weiterbildung führt zu einer fachlichen Qualifizierung in drei „Gebieten“ als:

- „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“,
- „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder
- „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“.

Eine Weiterbildung im **Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche** berechtigt zur Behandlung von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ausnahmsweise können aber auch ältere Patient*innen behandelt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist oder eine bereits begonnene Therapie fortgesetzt werden muss.

Das **Gebiet Psychotherapie für Erwachsene** deckt die Behandlung vom frühen bis zum hohen Erwachsenenalter ab. Das Aufgabenspektrum ist vielfältig und reicht von der Diagnostik bis zur Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen. Ziel ist die Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit. Das Gebiet umfasst dabei auch die Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.

Im **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie** geht es um Störungen, deren Ursache eine Verletzung oder Erkrankung des Gehirns ist. Es umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen.

Weiterbildungsinhalte nach der Muster-Weiterbildungsordnung

Die Muster-Weiterbildungsordnung unter <https://bptk.de/psychotherapeut-innen/#satzungen-und-ordnungen> definiert in Abschnitt B die Anforderungen, die für alle Gebiete gemeinsam gelten, und die Anforderungen an die Weiterbildung speziell in den drei Gebieten. Den größten Raum nehmen dabei die Regelungen zu den zu erwerbenden Kompetenzen und die Festlegung von „Richtzahlen“ ein. Die Richtzahlen bestimmen den Umfang der Theorievermittlung und die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu versorgen bzw. zu leisten sind.

Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene

Der Umfang der **theoretischen Unterweisung** beträgt in beiden Gebieten mindestens 500 Stunden. Davon entfallen mindestens 350 Stunden auf das zu vertiefende Psychotherapieverfahren und davon wiederum mindestens 48 Stunden auf die Gruppenpsychotherapie. Weitere 150 Stunden entfallen auf verfahrensübergreifende und verfahrensunabhängige vertiefende Fachkenntnisse im Gebiet.

Um für den Fachpsychotherapeutenstandard **Handlungskompetenzen** für die Breite der psychotherapeutischen Indikationen zu gewährleisten, werden während der gesamten Weiterbildung 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen gefordert und 75 Behandlungsfälle unter Supervision im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche (KJ) bzw. 100 Behandlungsfälle unter Supervision im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene (E).

Von den durchzuführenden Behandlungen entfallen mindestens 600 Stunden auf Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren. Zur Gruppenpsychotherapie werden 120 Behandlungsstunden

(KJ) bzw. 200 Behandlungsstunden (E) gefordert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung durchzuführen.

Ein Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der **ambulanten Versorgung** zu erbringen mit Fokus auf die Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie. Mindestanforderung an die **Supervision** sind 150 Einheiten von 45 Minuten, davon 50 Einheiten als Einzelsupervision. Die Supervision der Behandlungen soll dem zunehmenden Kompetenzfortschritt und den Besonderheiten von Fallkonstellationen Rechnung tragen können. Daher ist sie in der Regel im Verhältnis von 1:4 zu 1:8 anzubieten.

Die **Selbsterfahrung** soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die gesamte Weiterbildung begleiten. Der Mindestumfang beträgt 100 Einheiten in der Systemischen Therapie und Verhaltenstherapie, 125 Einheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und 250 Einheiten in der Analytischen Psychotherapie.

Ein weiterer Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der **(teil-)stationären Versorgung** zu erbringen, in der Routinen für die Fallführung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie Kompetenzen für die Leitung und Koordinierung erworben werden.

Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Der Umfang der **theoretischen Unterweisung** beträgt mindestens 500 Stunden. Davon entfallen mindestens 350 Stunden auf die Neuropsychologische Psychotherapie, differenziert in mindestens 80 Stunden für die Grundlagen der Neuropsychologischen Therapie, mindestens 80 Stunden Diagnostik und Therapieplanung, mindestens 150 Stunden Therapieprozess und Behandlungsstunden und mindestens 40 Stunden spezielle Versorgungssettings.

Bei den **Handlungskompetenzen** werden über die gesamte Weiterbildung mindestens 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen gefordert und 100 Behandlungsfälle unter Supervision, die mindestens auch im Einzelkontakt stattgefunden haben müssen. Der Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums im Gebiet muss dabei zehn Patient*innen im Kindes- und Jugendalter sowie fünf Behandlungsfälle mit Patient*innen über 70 Jahre beinhalten.

Für die Behandlungsfälle werden 100 Stunden kontinuierliche fallbezogene **Supervision** eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen gefordert und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren. Der Mindestumfang der **Selbsterfahrung** beträgt 100 Einheiten.

Psychotherapeutische Verfahren

Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene müssen mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren erlernen. Das sind: Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie. Diese Verfahren müssen durch entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte vermittelt werden.

Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb zu ausgewählten Methoden und Techniken der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren.

Bereiche der Weiterbildung

Aufbauend auf einem Gebiet können sich Fachpsychotherapeut*innen in Bereichen spezialisieren. Dazu gehören Psychotherapie bei Diabetes, Schmerzpsychotherapie oder Sozialmedizin. In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene kann eine weitere Spezialisierung auch ein weiteres psychotherapeutisches Verfahren sein. Diese Spezialisierungen sind ebenfalls durch eine entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte* zu vermitteln.

Die Weiterbildung in Bereichen umfasst mindestens 18 Monate.

Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens fünf Jahre, davon mindestens zwei Jahre ambulant und zwei Jahre stationär sowie wahlweise ein Jahr in der institutionellen Versorgung².

Wer künftig als „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ arbeiten möchte, muss mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung, zwölf Monate in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens zwölf Monate in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen tätig gewesen sein.

Von den fünf Jahren können bis zu zwölf Monate auch in einem anderen Gebiet absolviert werden.

Vollzeit oder Teilzeit

Die Weiterbildung muss den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann auch in Teilzeit absolviert werden. Dadurch ist es möglich, zum Beispiel gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder Familien- und Sorgearbeit zu leisten.

Arbeitet zum Beispiel eine Psychotherapeut*in in Weiterbildung halbtags in einer Weiterbildungsambulanz, verdoppelt sich die Weiterbildungszeit von 24 auf 48 Monate.

Arbeitet sie nur ambulant, kann sie auch nur 25 Prozent einer Vollzeittätigkeit tätig sein. Dann vervierfacht sich die Weiterbildungszeit.

² Zur „institutionellen Versorgung“ gehören die Jugendhilfe, die somatische Medizin, die somatische Rehabilitation, der Justizvollzug, die Suchthilfe, die Behindertenhilfe, die Sozialpsychiatrie, die Sozialpädiatrie, die Gemeindepsychiatrie, der öffentliche Gesundheitsdienst sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub

Muss die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.

Anstellungsvertrag

„Psychotherapeut*innen in Weiterbildung“ erhalten einen Anstellungsvertrag und sind damit sozialversichert. Als approbierte Heilberufler*innen haben sie einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sind notwendige Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit.

Dokumentation und Abschluss der Weiterbildung

- Dokumentation: Für die Prüfung müssen alle gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten in einem „Logbuch“ dokumentiert und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sein. Die Weiterbildungsbefugte* muss die Zeugnisse und Nachweise bestätigen und darüber hinaus die Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmer*innen schriftlich festhalten.
- Abschlussprüfung: Die Prüfung in Schleswig-Holstein erfolgt auf Antrag bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein. Sie ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten.
- Anerkennung der Bezeichnung „Fachpsychotherapeut*in“ durch die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein: Die Kammer stellt über eine erfolgreiche Weiterbildung eine Urkunde aus. Diese dient als Nachweis zum Beispiel für den Eintrag in das Arztregister.

Der Eintrag in das Arztregister berechtigt dazu, Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln.

Die Psychotherapeut*in in Weiterbildung hat nach jedem Weiterbildungsabschnitt einen Anspruch auf ein „Weiterbildungszeugnis“. Dieses Zeugnis bestätigt die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und nimmt zur Frage der fachlichen Eignung Stellung. Ein Weiterbildungszeugnis kann ausschließlich durch die Weiterbildungsbefugte* ausgestellt werden. Die Zeugniserteilung ist die Grundlage für die Anerkennung eines Weiterbildungsabschnittes.

Weiterbildung im Ausland

Weiterbildungen können ganz oder teilweise auch im Ausland absolviert und in Deutschland anerkannt werden. Die Voraussetzungen dafür regeln die einzelnen Psychotherapeutenkammern.

Rechtliche Grundlagen

Die Bundesländer legen die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildung in ihren Heilberufe-Kammergesetzen fest. Für Schleswig-Holstein finden Sie diese Norm unter

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HeilBerGSHrahmen>. Auf der Grundlage ihrer Heilberufe-Kammergesetze beschließen die Landespsychotherapeutenkammern „Weiterbildungsordnungen“. Um eine bundesweit einheitliche Weiterbildung zu gewährleisten, beschließt der „Deutsche Psychotherapeutentag“ eine „Muster-Weiterbildungsordnung“ (siehe oben).

Die Weiterbildungsbefugte* in Schleswig Holstein

Die Weiterbildungsbefugte* verantwortet und gestaltet die Weiterbildung. Sie leitet persönlich die „Psychotherapeut*innen in Weiterbildung“ an. Sie legt ein Curriculum vor, das festlegt, welche Inhalte wann, wie lange und unter wessen Anleitung vermittelt werden. Diese Inhalte richten sich nach der Weiterbildungsordnung der zuständigen Psychotherapeutenkammer und der Richtlinie zum Gegenstandskatalog, der noch erarbeitet wird (siehe auch: Kasten Weiterbildungsinhalte, Seite 2). Falls Inhalte nicht in der eigenen Weiterbildungsstätte vermittelt werden, sollte dies im Curriculum ausdrücklich aufgeführt werden. Alle Weiterbildungsinhalte und -zeiten werden in einem „Logbuch“ dokumentiert und durch Zeugnisse und Nachweise belegt. Die Befugte* wirkt bei der Dokumentation der Weiterbildung im Logbuch mit, stellt Zeugnisse aus und führt Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterzubildenden.

Qualifikationen

Eine Weiterbildungsbefugte* in einem Gebiet oder Bereich muss folgende Qualifikationen haben:

- für ein Gebiet: Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in in dem Gebiet,
- für einen Bereich: Anerkennung der Zusatzbezeichnung,
- danach dreijährige berufliche Tätigkeit in diesem Gebiet oder Bereich,
- bei einer Weiterbildung in einem Gebiet: von den drei Jahren Berufstätigkeit (Vollzeit) mindestens zwei Jahre in dem Versorgungssektor (ambulanter, stationärer oder institutioneller Sektor), für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird,
- bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die notwendigen Zeiten an Berufserfahrung, bei einer Halbtags­tätigkeit beispielsweise auf sechs Jahre,
- persönliche Eignung: zum Beispiel kein Verstoß gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften. Die persönliche Eignung wird bei Antragstellung, aber auch anlassbezogen, zum Beispiel bei entsprechenden Hinweisen der jeweiligen Psychotherapeutenkammer, geprüft. Die Befugte* muss die Weiterbildung zum Beispiel bisher ordnungsgemäß durchgeführt haben,
- die Befugnis muss für die Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte beantragt werden.

Da es noch einige Jahre dauern wird, bis ausreichend Psychotherapeut*innen mit diesen Qualifikationen zur Verfügung stehen, können auch „Psychologische Psychotherapeut*innen“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen“ mit entsprechender Berufserfahrung befugt werden.

Antrag

Eine Weiterbildungsbefugnis muss in Schleswig-Holstein schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein beantragt werden. Die Kammer stellt dazu ein Antragsformular zur Verfügung. Dieses ist unter <https://www.pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-gm/weiterbildung> zu finden.

Neben der Qualifikation der Antragsteller*in sind unter anderem auch die Weiterbildungsstätte anzugeben, an der die Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie Nachweise zum Diagnose- und Leistungsspektrum. Wichtig ist auch, dass die Befugte* zeitlich ausreichend in der Weiterbildungsstätte anwesend ist, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Nicht ausreichend ist es zum Beispiel, wenn die Befugte* nur einem Tag in der Woche an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Dies ist durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte auf dem Antrag nachzuweisen.

Umfang

Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist auf die Inhalte des Gebietes oder Bereichs beschränkt, die gelehrt werden können. Die Kammer prüft dabei zusätzlich, in welchem Umfang diagnostische und therapeutische Verfahren in der Weiterbildungsstätte angeboten werden.

Dauer

Die Weiterbildungsbefugnis ist auf sieben Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Befugnis endet automatisch, wenn die Befugte* ihre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte beendet oder mit dem Ende der Zulassung einer Weiterbildungsstätte.

Weisungsbefugnisse

Eine Weiterbildungsbefugte* muss Psychotherapeut*innen in Weiterbildung anleiten und beaufsichtigen können. Dafür ist eine dienstrechtliche Leitungsfunktion nicht erforderlich. Die Befugte* muss aber zum Beispiel innerhalb von Klinikstrukturen und -prozessen mit den dafür notwendigen Weisungsbefugnissen ausgestattet sein.

Gemeinsame Befugnisse

Es können auch mehrere Weiterbildungsbefugte* gemeinsam befugt werden. Möglich ist eine gemeinsame Befugnis jedoch nur für dieselbe Weiterbildungsstätte und dieselbe Weiterbildungsbezeichnung. So können zum Beispiel zwei Psychotherapeut*innen komplementäre Befugnisse erteilt werden.

Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen

Weiterbildungsbefugte* können für einzelne Inhalte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen, wenn sie entsprechende Aufgaben nicht selbst übernehmen.

Weiterbildungsbefugte* dürfen keine Selbsterfahrung von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung anleiten. **Damit kein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, müssen Selbsterfahrungsleiter*innen hinzugezogen werden.**

Die hinzugezogenen Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen müssen approbiert sein, die Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung haben und fachlich und persönlich geeignet sein. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist von der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein zuzulassen. Anträge bzgl. der Hinzuziehung bzw. der Feststellung auf Eignung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen finden Sie hier <https://www.pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-qm/weiterbildung>.

Die Gesamtverantwortung für die Weiterbildung bleibt bei der Befugten*. Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein muss die Qualifikationen der Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen prüfen und genehmigen.

Fortbildung

Weiterbildungsbefugte* sollen sich regelmäßig in ihrem Gebiet oder Bereich fortbilden. Insbesondere für die Verlängerung der Befugnis sind die nachgewiesenen Fortbildungen entscheidend.

Zusätzlich kann die Weiterbildungsbefugte* durch die Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Mitteilungspflichten gegenüber der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Weiterbildungsbefugte müssen sämtliche Veränderungen ihrer Tätigkeit der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein unverzüglich mitteilen, zum Beispiel: eine Beendigung der Anstellung, eine Verringerung der Arbeitszeit oder eine veränderte Größe und Struktur der Weiterbildungsstätte. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der bestehenden Kooperationen der zugelassenen Weiterbildungsstätte.

Aufhebung einer Weiterbildungsbefugnis

Eine Weiterbildungsbefugnis kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen bei ihrer Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind. Das gilt insbesondere, wenn das Verhalten der Weiterbildungsbefugten* ihre fachliche oder persönliche Eignung infrage stellt oder sie die gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Die Weiterbildungsstätten in Schleswig-Holstein

Die Weiterbildung erfolgt in Weiterbildungsstätten in den verschiedenen Versorgungsbereichen. Zur ambulanten Versorgung gehören zum Beispiel Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie Praxen und Medizinische Versorgungszentren. Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Psychiatrie, der Psychosomatik, der Neurologie, der Suchtrehabilitation sowie des Maßregelvollzugs. Zum institutionellen Versorgungsbereich gehören zum Beispiel Einrichtungen der Jugendhilfe, der somatischen Medizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepädiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Eine Weiterbildungsstätte muss mindestens eine Weiterbildungsbefugte* haben, die für die Leitung der Weiterbildung verantwortlich ist.

Zulassung

Einrichtungen der Hochschulen sind bereits per Gesetz als Weiterbildungsstätte anerkannt. Diese zeigen der Kammer schriftlich an, dass sie als Weiterbildungsstätte fungieren. Dazu stellt die Kammer ein Antragsformular zur Verfügung. Alle anderen Einrichtungen werden in Schleswig-Holstein durch die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss vom Träger der Einrichtung zusammen mit einem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis schriftlich gestellt werden. Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein stellt auch dazu Antragsformulare zur Verfügung. Alle Antragsformulare finden Sie hier

<https://www.pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-qm/weiterbildung>.

Die Weiterbildungsstätte muss sicherstellen, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen, um die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln (siehe Kasten: Weiterbildungsinhalte, Seite 2). Dazu gehören auch die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung.

Personal und Ausstattung müssen den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie entsprechen. Die Zahl der Patient*innen und ihre Erkrankungen müssen ausreichen, damit sich Psychotherapeut*innen in Weiterbildung mit der Diagnose und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können.

Dem Zulassungsantrag müssen ein Weiterbildungsplan und Diagnose- und Leistungsnachweise beigelegt werden. Nachgewiesen werden müssen ferner die Qualifikationen von Dozent*innen, Supervisor*innen, Selbsterfahrungsleiter*innen.

Kooperationen

Nicht jede Weiterbildungsstätte wird jede der inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen für die Zulassung vollständig erfüllen können. Deshalb können sie zum Beispiel Räumlichkeiten, Theorieangebote, Supervision, Selbsterfahrung oder auch Fachliteratur durch die Kooperationen mit anderen Weiterbildungsstätten, Einrichtungen und Personen sicherstellen. Auch die Kooperationsvereinbarungen müssen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vorgelegt werden.

Weiterbildungsstätten können auch für eine andere Weiterbildungsstätte die Theorieangebote, die Selbsterfahrung sowie die Supervision koordinieren. Damit können Weiterbildungsstätten Psychotherapeut*innen in Weiterbildung abschnittsübergreifende fachlich-inhaltliche und organisatorische Angebote machen. Führen sie neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durch, dürfen sie sich Weiterbildungsinstitute nennen.

Dauer der Zulassung

Die Zulassung der Weiterbildungsstätte ist auf sieben Jahre befristet.

Mitteilungspflichten gegenüber der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein Die Weiterbildungsstätten müssen sämtliche Veränderungen, wie zum Beispiel ihrer Struktur und Größe oder personellen Ausstattung, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

Aufhebung der Zulassung

Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ist verpflichtet, die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.